



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	23.03.2006	Vorlage:	16/02/06
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 17:	22. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest - Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde als Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) – Erarbeitungsbeschluss		
Berichterstatteerin:	Abteilungsdirektorin Ewert		
Bearbeiter/in:	LRD'in Richard tAng'e Neumann		

### Beschlussvorschlag:

1. Die 22. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest wird entsprechend den Anlage 1 (im Internet: **Anlage 1 nord** und **Anlage 1 süd**), **Anlage 2a** und **Anlage 2b** erarbeitet.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der **Anlage 3** unter den Nummern 1 - 85 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt.
3. Die Frist, innerhalb derer Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.
4. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von 2 Monaten zu dieser Änderung des Regionalplanes bei der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen.

## Begründung

### **1. Gegenstand**

Gegenstand der Änderung dieses Regionalplan-Teilabschnittes ist die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV – siehe hierzu unter 3.) für den im Kreis Soest gelegenen Teilbereich des "Vogelschutzgebietes Hellwegbörde" in einer Größenordnung von ca. 400 km<sup>2</sup>.

Das insgesamt ca. 500 km<sup>2</sup> umfassende Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" erstreckt sich vom Kreis Unna im Westen über den Kreis Soest bis in den Kreis Paderborn (Regierungsbezirk Detmold) im Osten. Im Kreis Soest befinden sich jedoch die wesentlichen Teile des Vogelschutzgebietes.

In diesem Zusammenhang sei auf zwei weitere Verfahren zur regionalplanerischen Umsetzung des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" hingewiesen. Im Regierungsbezirk Arnsberg wird parallel zu diesem Änderungsverfahren das 2. Änderungsverfahren des Regionalplanes TA OB Dortmund - westlicher Teil – (Dortmund/Unna/Hamm) im Kreis Unna durchgeführt. Im Regierungsbezirk Detmold befindet sich der Regionalplan-Teilabschnitt "Hochstift Paderborn" in der Fortschreibung.

### **2. Regionalplanerischer Handlungsbedarf**

Anlass für dieses Änderungsverfahren ist die regionalplanerische Umsetzung des gemeldeten und in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 17.12.04 (MBI. NRW. Nr. 4 v. 26.01.05, S. 66) aufgeführten Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4415-401) "Vogelschutzgebiet Hellwegbörde" i. V. m. § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes (LG NW).

Diese Meldung als EG-Vogelschutzgebiet ist Grundlage für den raumordnerischen Handlungsbedarf und die raumordnerische Umsetzung der Ziffer 4.1.2 und 4.2 der VV-FFH vom 26.04.2000.

Die weiträumige Agrarlandschaft der Hellwegbörde bietet verschiedenen Vogelarten der offenen Feldflur geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen auf ihrem Zug in die Überwinterungsgebiete. Es handelt sich um Vogelarten, für die gem. EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nicht nur Individualschutzmaßnahmen, sondern auch besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume sowie ihrer Rast- und Überwinterungsgebiete zu treffen sind.

Daneben stellt dieser Landschaftsraum auch einen wichtigen Gewerbe- und Industriestandort dar. Im Kreis Soest hat sich außerdem aufgrund von lokal konzentriertem Mergelkalkvorkommen im Bereich Geseke/Erwitte/Anröchte ein Schwerpunkt der Steine- und Erdenindustrie entwickelt.

Zur Sicherung des Charakters der Hellwegbörde und der von diesem besonderen Landschaftscharakter und Nutzungsmuster abhängigen Vogelarten sowie auch zur Sicherung der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklungsfähigkeit der Region kam es im Kreis Soest bereits im Jahre 2003 zum Abschluss einer freiwilligen Vereinbarung.

Sie wurde auf breiter Basis zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Kreis Soest, den Kommunen des Kreises Soest, dem Amt für Agrarordnung, Naturschutzverbänden, Interessenverbänden der Landwirtschaft, des Handwerks, des Handels und der Industrie, dem DGB sowie Einzelunternehmen der Steine- und Erdenindustrie geschlossen. In dieser "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde" wurden die im Kreis Soest für den Vogelschutz besonders bedeutsamen Gebiete abgegrenzt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat sich gem. § 9 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 dritter Spiegelstrich der Vereinbarung verpflichtet, ein Verfahren zur Änderung des Regionalplan-Teilabschnittes einzuleiten mit dem Ziel, die für den Vogelschutz erforderlichen Bereiche regionalplanerisch zu sichern.

Diese Vereinbarung wurde jedoch von der Europäischen Kommission als alleiniger Schutz nicht anerkannt, so dass das Land Nordrhein-Westfalen im Herbst 2004 weite Teile des Naturraumes der Hellwegböden als Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldet hat. Mit Inkrafttreten der ersten Novelle des Landschaftsgesetzes (LG NW) im Mai 2005 wurde das EG-Vogelschutzgebiet unter Schutz gestellt. Gem. § 48c Abs. 5 LG NW ist eine zusätzliche Unterschutzstellung im Sinne der §§ 20 bis 23 des LG NW nicht erforderlich. Notwendige Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sollen durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.

Der regionalplanerische Handlungsbedarf ergibt sich aus den genannten Vorgaben. Primäre Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) darzustellen und vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu sichern. Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, Windkraftanlagen oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit

den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen.

Da aufgrund der regionalplanerischen Darstellung als BSLV nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wird im Sinne des § 2 Abs. 2 der Plan-Verordnung zum LPIG NRW von einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) abgesehen.

### **3. Besonderheiten der BSLV**

Die BSLV umfassen die zum Kreis Soest gehörenden Teile des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden.

Eine regionalplanerische Darstellung des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" ist allerdings nicht über die Zuordnung der nach Plan-Verordnung vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSL) möglich. In solchem Fall ist gem. § 3 Abs. 4 der Plan-Verordnung eine neue Darstellung sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln.

In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Bereiche für den Schutz der Landschaft (BSL) werden in der Regel zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zum Erhalt von Vielfalt und Eigenart prägender Landschaftsausschnitte, die sich oft auch für die landschaftsorientierte Erholung eignen, dargestellt. BSL sind daher in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. Dieser Funktion kann z.B. das Vogelschutzgebiet "Medebacher Bucht"- eine vielfältig strukturierte und mit naturnahen Landschaftsteilen ausgestattete Kulturlandschaft - gerecht werden, nicht jedoch eine großräumige, intensiv genutzte Agrarlandschaft wie die Hellwegbörde.

Neben der grundsätzlichen Aufgabe, für das Vogelschutzgebiet die entsprechenden Ziele darzustellen, ergibt sich eine zusätzliche Komplexität. Innerhalb des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" befinden sich Bereiche, wie etwa kleine Waldflächen oder Wiesentäler, die für die Meldung des Vogelschutzgebietes nicht ausschlaggebend waren, jedoch aufgrund der Großräumigkeit des Gebietes miteinbezogen wurden. Diese Bereiche sind bereits im derzeit gültigen Regionalplan aufgrund ihrer Arten- und Biotopausstattung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) oder aufgrund ihrer Ausstattung mit vielfältigen Landschaftselementen und Erho-

lungsbereichen als Bereich für den Schutz der Landschaft (BSL) sowie als Erholungsbereich dargestellt.

Aus diesen Gründen ist eine neue regionalplanerische Kategorie mit der textlichen und zeichnerischen Darstellung als "Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" (BSLV) festgelegt worden.

Die Abgrenzung der BSLV orientiert sich an der Kulisse des EG-Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" und an der fixierten Abgrenzung der "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde". Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung der BSLV im Regionalplan bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Deshalb wurden Hofstellen, Weiler und kleinere Ortschaften nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch als von den im Regionalplan als BSLV dargestellten Bereichen nicht betroffen. Andererseits wurden jedoch auch im umgekehrten Fall besonders kleinteilige, bandartige Flächen, wie z.B. die Bachoberlaufbereiche des Pöppelsche-Bachsystems nördlich von Anröchte-Effeln, nicht als BSLV dargestellt.

Aus der generalisierenden Darstellungsweise resultierende Überlagerungen mit konkurrierenden Flächenansprüchen sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu bereinigen. Erheblich konkurrierende Darstellungen des Regionalplanes sind allerdings nach der Verwaltungsvorschrift FFH im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von FFH- oder Vogelschutzgebieten zu überprüfen, wobei gem. Ziffer 4.2.2 i. V. m. 5.7 bzw. 6.3 Bestandsschutz besteht.

Im Bereich der BSLV sind die folgenden Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr/Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan-Teilabschnitt dargestellt:

- 6-spüriger Ausbau der A44 vom Autobahnkreuz Dortmund/Unna über das Autobahnkreuz Werl bis zur Anschlussstelle Geseke
- Neubau der Anschlussstelle A44 / B516 Werl
- Neubau der A445 von Hamm-Rhynern bis Werl-Nord
- Neubau der B1n (Ortsumgehung Erwitte -Südumgehung-)
- Neubau der B55n (Ortsumgehung Erwitte –Westumgehung-)

Es besteht jedoch die Verpflichtung, geplante Straßenbaumaßnahmen, die wie im o.g. Fall im Fernstraßenbedarfsplan aufgeführt sind, in den Regionalplan zu übernehmen. Einen regionalplanerischen Abwägungsspielraum gibt es nicht. Erst auf den nachgeordneten Planungsebe-

nen muss im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung geklärt werden, ob durch die jeweiligen Projekte einzeln oder im Zusammenwirken eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes bestehen könnte.

Ein weiteres konkurrierendes Ziel ist im Regionalplan-Teilabschnitt in Gestalt eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für flächenintensive Großvorhaben östlich von Geseke dargestellt (s. [Anlage 4](#)). Diese Darstellung folgt einem landesplanerischen Ziel des LEP und ist aufgrund der Planungshierarchie in den Regionalplan zu übernehmen. Eine eigenständige planerische Abwägungsmöglichkeit über LEP-Ziele besteht im Rahmen eines Regionalplan-Änderungsverfahrens nicht.

Darüber hinaus sind im derzeit gültigen Regionalplan-Teilabschnitt im Oberkapitel Nr. 6 "Freiraum" textliche Ziele insbesondere zu den Themen Waldvermehrung sowie Pflege und Entwicklung der Landschaft für den Landschaftsraum der Soester Börde formuliert, die möglicherweise im Widerspruch zur Zielausrichtung der BSLV stehen könnten.

Daher wird im Kapitel 6.3 (Forstwirtschaft/Waldbereiche) und im Kapitel 6.7 (Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft) jeweils eine klarstellende Ergänzung eingefügt (vgl. [Anlage 2b](#)).

#### **4. Weiteres Verfahren**

Sollte der Regionalrat dem Beschlussvorschlag folgen, ist ein Beteiligungsverfahren durchzuführen. Gemäß § 14 Abs. 8 LPIG ist für die Änderung von Raumordnungsplänen das gleiche Verfahren anzuwenden, das für ihre Aufstellung gilt.

Dementsprechend hat der Regionalrat mit dem Erarbeitungsbeschluss auch über die nach der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz zu beteiligenden Behörden und Stellen zu entscheiden. Im Einzelnen sind die zu beteiligenden Behörden und Dienststellen in der [Anlage 3](#) unter den Ziffern 1 - 85 aufgeführt. Die Beteiligungsfrist soll gemäß § 14 Abs. 2 LPIG NRW auf drei Monate festgesetzt werden. Die Öffentlichkeit erhält gemäß § 14 Abs. 3 LPIG Gelegenheit, innerhalb einer Auslegungsfrist von zwei Monaten zum Entwurf der Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bei der Bezirksplanungsbehörde einzureichen. Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben.



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	23.03.2006	Vorlage:	16/02/06
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 17:	22. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest - Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde als Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) – Erarbeitungsbeschluss		
Berichterstatlerin:	Abteilungsleiterin Ewert		
Bearbeiter/in:	LRD'in Richard tAng'e Neumann		

### Beschluss:

1. Die 22. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest wird entsprechend den Anlagen 1, 2a und 2b erarbeitet.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der Anlage 3 unter den Nummern 1 - 85 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt.
3. Die Frist, innerhalb derer Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.
4. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von 2 Monaten zu dieser Änderung des Regionalplanes bei der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen.
5. Der Regionalrat stellt fest, dass die 22. Änderung des Regionalplanes in dem obigen Teilabschnitt gleichermaßen zur Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen zur Sicherung des gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes und zur Umsetzung der "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweide und der anderen Offenlandarten in der Hellweg-Börde" dient.

Er fordert die Bezirksregierung auf, auch die anderen sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Planungsverpflichtungen zeitnah zu erfüllen. So soll die bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsbereichen sowie eine Sicherung der Abbauflächen der Steine- und Erdenindustrie in der Größenordnung eines 50jährigen Bedarfshorizontes innerhalb der Interessengebiete der Vereinbarung ebenfalls baldmöglichst erfolgen. Dies sollte im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes, Teilabschnitt Kreis Soest und HSK, geschehen, für den im Jahre 2007 der Erarbeitungsbeschluss ansteht.

Der Regionalrat bittet die Bezirksregierung um die rechtzeitige Vorbereitung der hierfür erforderlichen Planungsarbeiten.

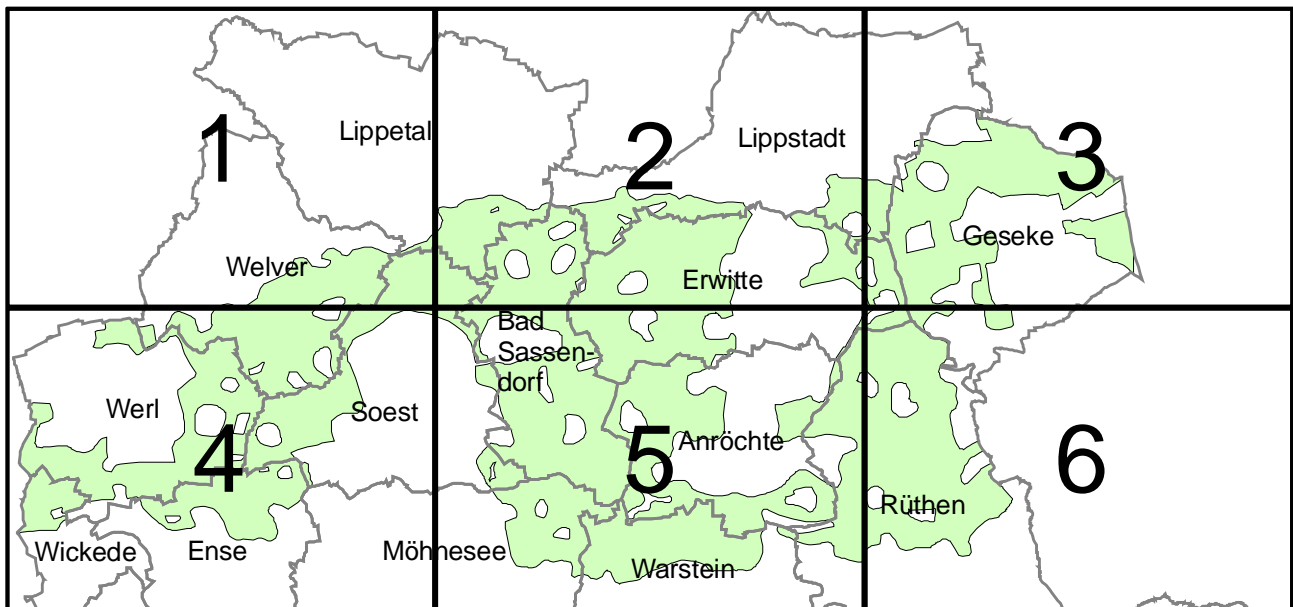


**REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG  
TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND -östlicher Teil-  
(Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) -Auszug-**

22. Änderung des Regionalplanes  
(Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde)

Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg vom 23. März 2006 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens

Blattübersicht



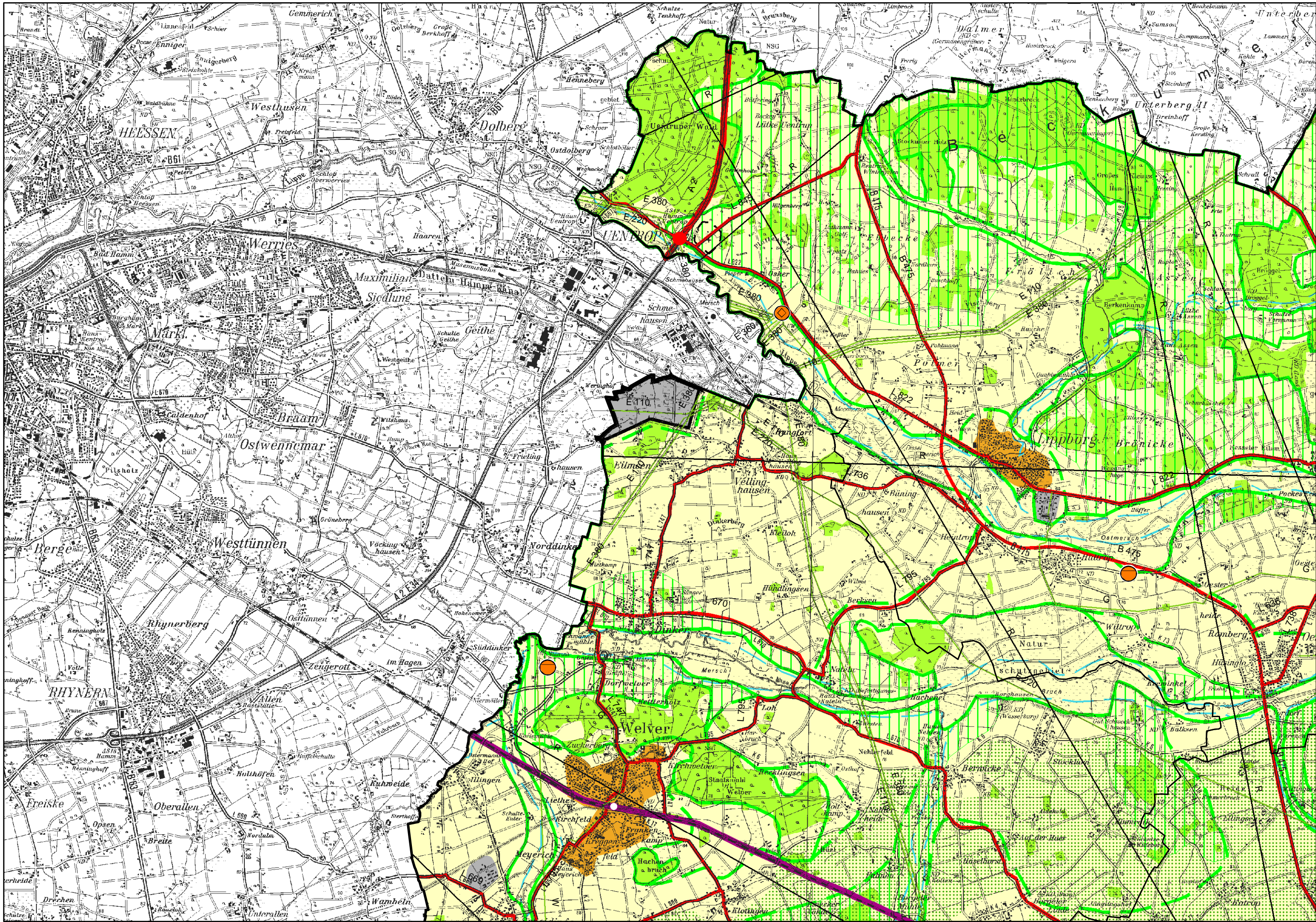
Blätter 1-6:



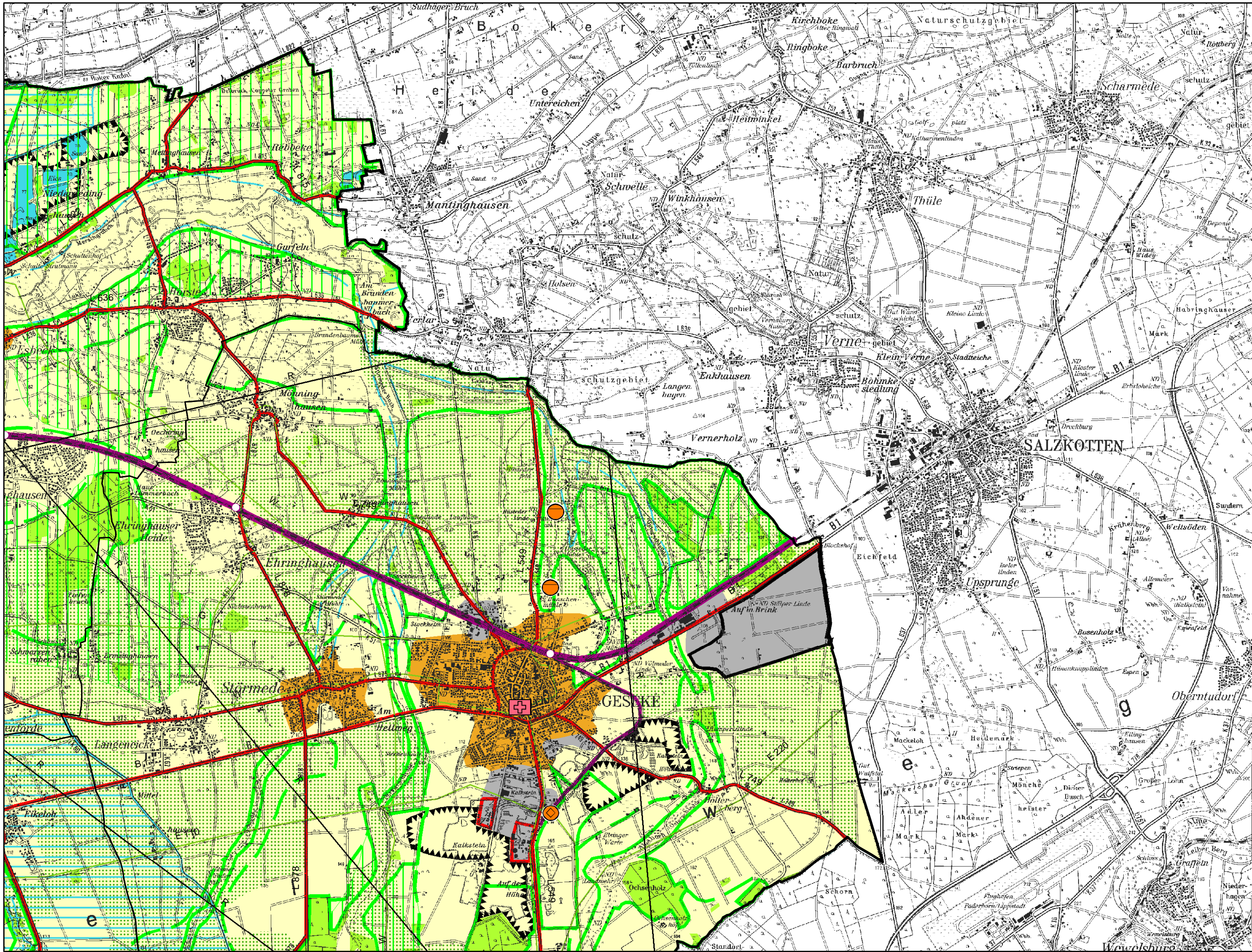
Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Legende siehe zeichnerischer Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000





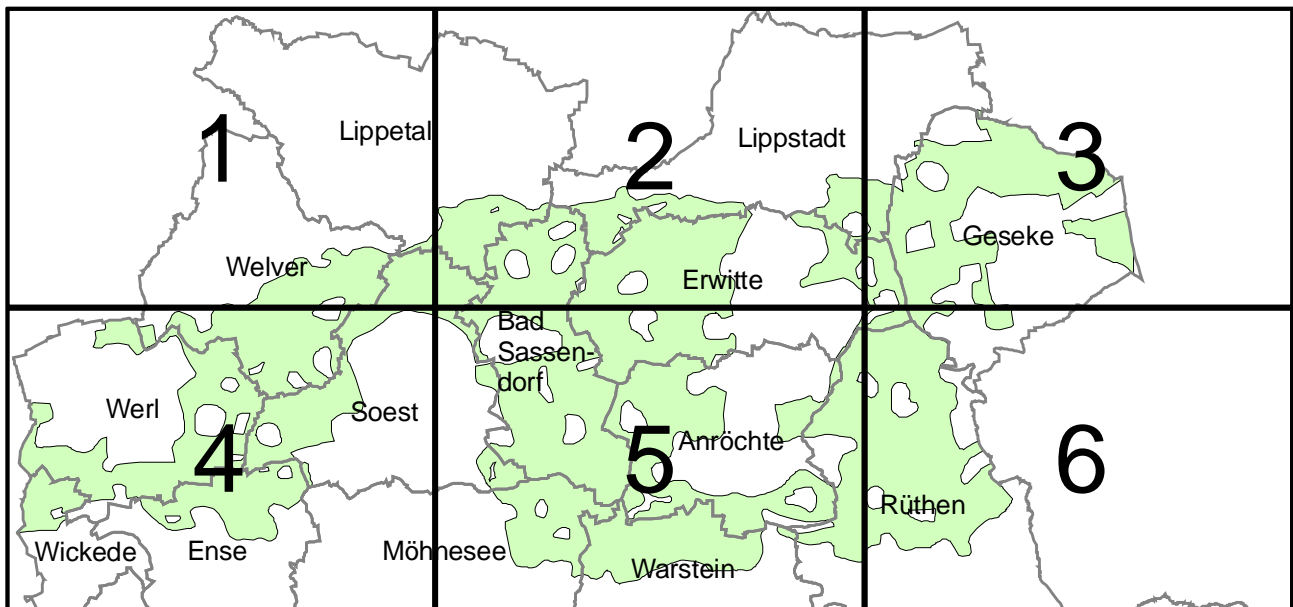


**REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG  
TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND -östlicher Teil-  
(Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) -Auszug-**

22. Änderung des Regionalplanes  
(Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde)

Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg vom 23. März 2006 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens

Blattübersicht



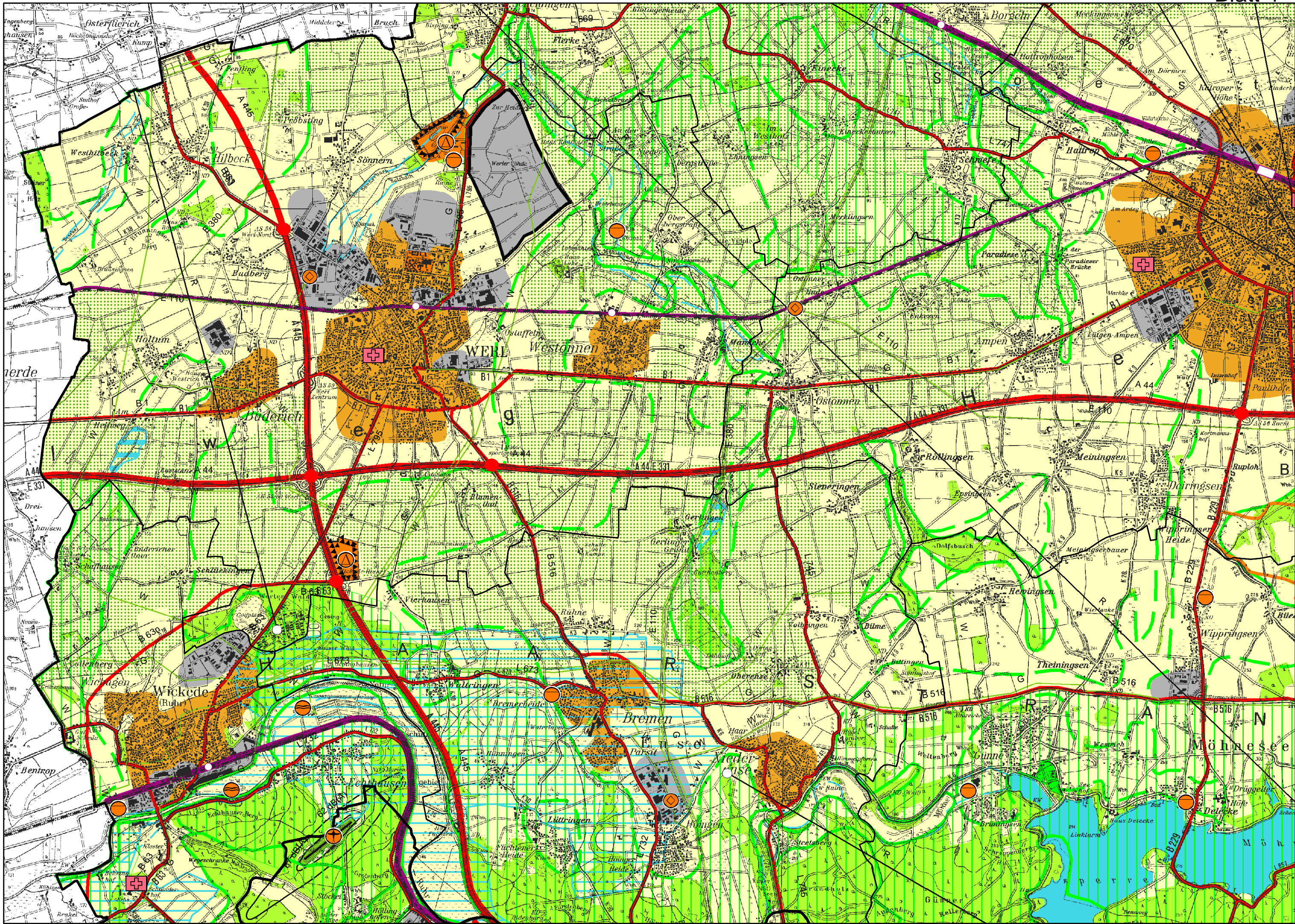
Blätter 1-6:

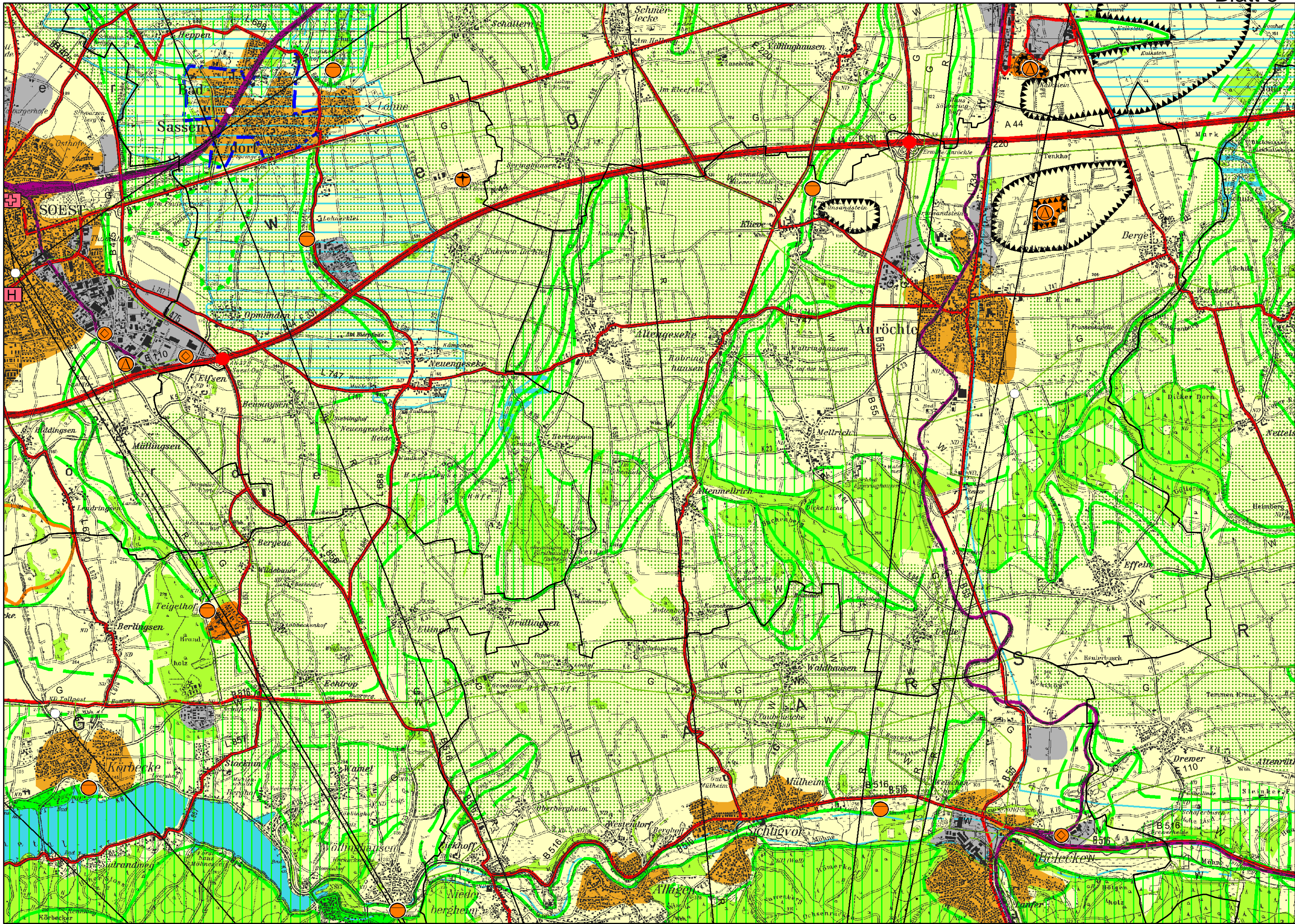


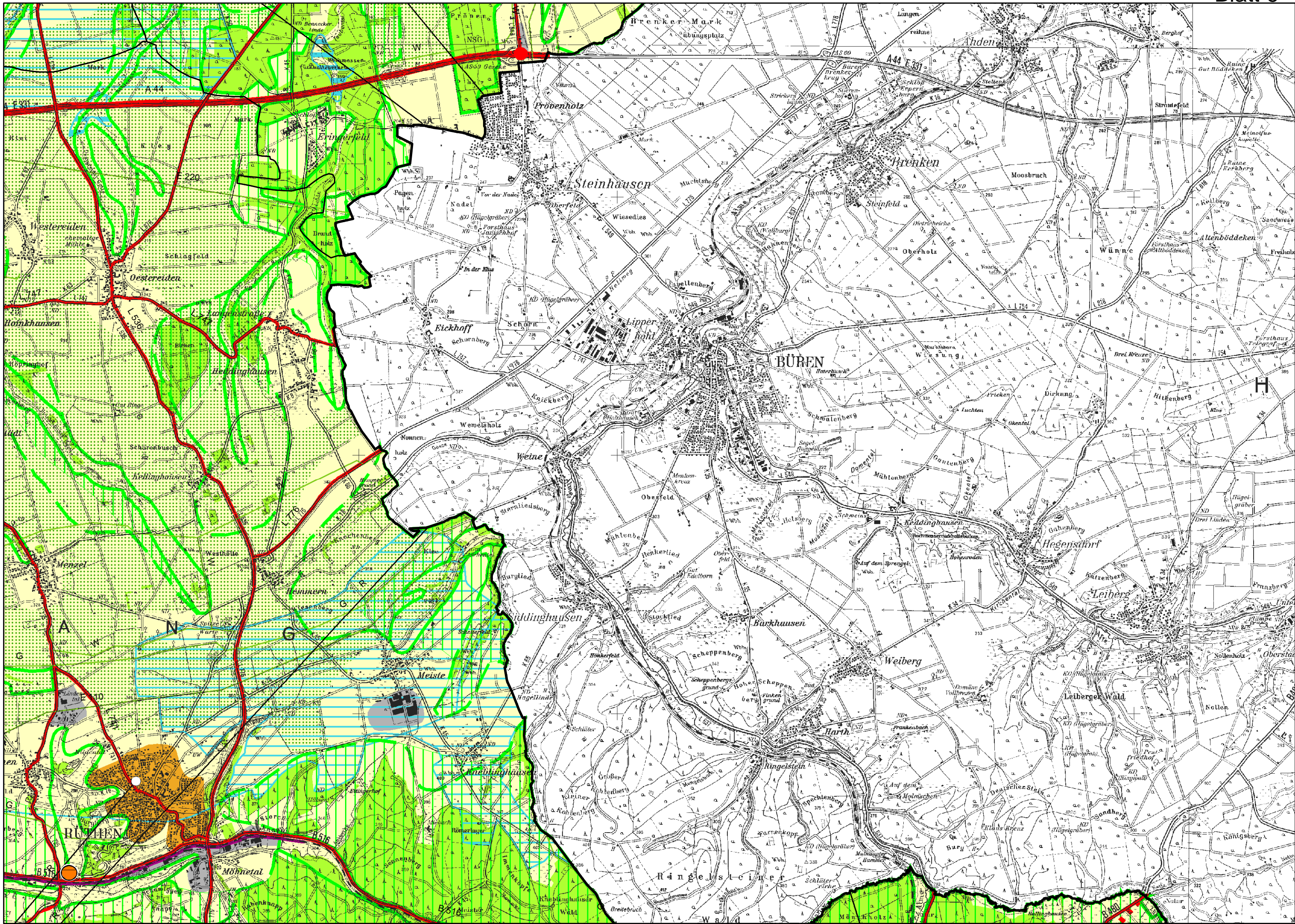
Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Legende siehe zeichnerischer Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000









## Neues Kapitel 6.5a

### Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

#### Ziel 51a

- (1) In dem BSLV „Hellwegbörde“ ist die Raumstruktur der offenen und weiträumigen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Erheblich beeinträchtigende, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen – auch in seiner Umgebung – sind unzulässig.
- (2) Wo erforderlich, sind Maßnahmen zu treffen, die auf die Verbesserung oder die Wiederherstellung von Lebensräumen und Bestandsverhältnissen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Vogelarten des „Vogelschutzgebietes Hellwegbörde“ hinwirken.

#### Grundsatz

**Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sollen durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.**

#### Erläuterung:

*Der BSLV „Hellwegbörde“ umfasst die zum Kreis Soest gehörenden Teile des insgesamt ca. 500 km<sup>2</sup> großen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden, das sich vom Kreis Unna im Westen über den Kreis Soest bis in den Kreis Paderborn (Regierungsbezirk Detmold) im Osten erstreckt. Im Kreis Soest befinden sich jedoch die wesentlichen Teile des Vogelschutzgebietes, an dessen Kulisse sich die Abgrenzung des BSLV orientiert.*

*Auf der Grundlage fruchtbarer, lößbedeckter Kalkschichten hat sich die historisch gewachsene, über Jahrhunderte durch ackerbauliche Nutzung geprägte, alte Kulturlandschaft der Hellwegbörde entwickelt. Die Landschaft läuft nach Norden sanft aus, während sie nach Süden zum Höhenzug des Haarstranges ansteigt und zu den Flusstälern von Ruhr und Möhne relativ steil abfällt. Es handelt sich um eine überwiegend offene Agrarlandschaft mit großflächigen Ackerschlägen, die von zahlreichen Trockentälern (Schledden) und in Richtung Lippe von Bächen durchzogen werden. Lediglich in Siedlungsnähe lassen sich sporadisch Kleinstwälder und entlang von Wegen und Straßen Gehölze antreffen.*

## Anlage 2a

*In dieser weiträumigen, offenen Feldflur finden auf derartige steppenähnliche Lebensräume spezialisierte Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen auf ihrem Zug in die Überwinterungsgebiete. Insbesondere der sich in Ost-West-Richtung erstreckende, nahezu baumfreie Höhenzug des Haarstranges, an der Naturraumgrenze zum bewaldeten Mittelgebirge, stellt für den Vogelzug eine markante Leitlinie dar.*

*Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Des Weiteren hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Rast- und Durchzugsquartier für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für die Kornweihe und den Rotmilan. Es handelt sich um Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) für die besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Bei regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind entsprechende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Rast- und Überwinterungsgebiete zu treffen.*

*Im Kreis Soest wurde im Jahre 2003 eine freiwillige „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten“ zur Sicherung des Charakters der Hellwegbörde und der von diesem besonderen Landschaftscharakter und Nutzungsmuster abhängigen Vogelarten abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde von der EU als alleiniger Schutz nicht anerkannt, so dass das Land Nordrhein-Westfalen weite Teile des Naturraumes der Hellwegbörden als Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldet hat. Das im Ministerialblatt vom 26. Januar 2005 (SMBl. NRW. Gl.-Nr. 1000 vom 17.12.2004) bekannt gemachte Europäische Vogelschutzgebiet (DE-4415-401) „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ ist durch Inkrafttreten der Novelle des Landschaftsgesetzes (§ 48c Abs.5 LG NW) mit seiner im Ministerialblatt aufgeführten Gebietsabgrenzung und den dort genannten gebietsspezifischen Schutzzwecken unter Schutz gestellt.*

*Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern. Eine regionalplanerische Darstellung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ ist allerdings nicht über die Zuordnung der nach Plan-Verordnung vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSL) möglich.*

*In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.*

*Bereiche für den Schutz der Landschaft (BSL) werden in der Regel zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zum Erhalt von Vielfalt und Eigenart prägender Landschaftsausschnitte, die sich oft auch für die landschaftsorientierte Erholung eignen, dargestellt. BSL sind daher in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. Dieser Funktion kann jedoch eine großräumige, intensiv genutzte Agrarlandschaft, wie die Hellwegbörde nicht gerecht werden.*

*Neben der grundsätzlichen Aufgabe, für das Vogelschutzgebiet die entsprechenden Ziele darzustellen, ergibt sich eine zusätzliche Komplexität. Innerhalb des Vogel-*

## Anlage 2a

schutzgebietes „Hellwegbörde“ befinden sich Bereiche, wie etwa kleine Waldflächen oder Wiesentäler, die für die Meldung des Vogelschutzgebietes nicht ausschlaggebend waren, jedoch aufgrund der Großräumigkeit des Gebietes miteinbezogen wurden.

Diese Bereiche sind bereits im derzeit gültigen Regionalplan aufgrund ihrer Arten- und Biotopausstattung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) oder aufgrund ihrer Ausstattung mit vielfältigen Landschaftselementen und Erholungsbereichen als Bereich für den Schutz der Landschaft (BSL) sowie als Erholungsbereich dargestellt.

Aus diesen Gründen ist eine neue regionalplanerische Kategorie mit der textlichen und zeichnerischen Darstellung als „Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) festgelegt worden. Dieser Bereich ist zeichnerisch als Punktraster, die sonstigen Freiraumfunktionen überlagernd, dargestellt.

Die Abgrenzung der BSLV orientiert sich an der Kulisse des EG-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und an der fixierten Abgrenzung der „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung der BSLV im Regionalplan bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Deshalb wurden Hofstellen, Weiler und kleinere Ortschaften nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch als von den im Regionalplan als BSLV dargestellten Bereichen nicht betroffen. Andererseits wurden jedoch auch im umgekehrten Fall besonders kleinteilige, bandartige Flächen, wie z.B. die Bachoberlaufbereiche des Pöppelsche-Bachsystems nördlich von Anröchte-Effeln, nicht als BSLV dargestellt. Aus der generalisierenden Darstellungsweise resultierende Überlagerungen mit konkurrierenden Flächenansprüchen sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu bereinigen.

Als Voraussetzung für das Vorkommen von Vogelarten, die auf weitläufige, störungsarme Landschaften ohne umfangreiche Vertikalstrukturen (Offenlandbiotope) angewiesen sind, ist die Bewahrung der charakteristischen Raumstruktur der Hellwegbörde mit Hilfe einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Bodennutzung unbedingt erforderlich.

Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, Windkraftanlagen oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art - notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, zu erreichen.

In Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie sollen notwendige Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.

## **Anlage 2a**

*Im Kreis Soest dient die „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten“ als wichtigstes Instrument. Als biotoperhaltende und -verbessernde Maßnahmen sind auf vertraglicher Basis u. a. der Erhalt vorhandener Grabensysteme und unbefestigter Feldwege sowie die Anlage von unbewirtschafteten Saumstrukturen und Brachen als Vernetzungselemente in der offenen Agrarlandschaft anzusehen.*

### Ergänzende Erläuterungen zu textlichen Zielen in den Kapiteln 6.3 und 6.7

Im Anschluss an den 2. Absatz der Erläuterungen zum Ziel 45 im Kapitel 6.3 (Forstwirtschaft/Waldbereiche) sowie im Anschluss an den vorletzten Absatz der Erläuterungen zum Ziel 54 im Kapitel 6.7 (Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft) wird folgende klarstellende Ergänzung eingefügt:

***„Die in Kapitel 6.5a „Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)“ im Ziel 51a und in den Erläuterungen getroffenen Regelungen bleiben unberührt.“***

## 22. Regionalplanänderung TA OB Dortmund - östlicher Teil - Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Nr.	Name	Strasse	Plz	Ort
1	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
2	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
3	Wehrbereichsverwaltung West	Wilhelm-Raabe-Straße 46	40470	Düsseldorf
4	Landesumweltamt NRW	Wallneyer Straße 6	45133	Essen
5	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter -Referat 23-	Endenicher Allee 60	53115	Bonn
6	Landwirtschaftskammer NRW c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	Dünnefeldweg 13	59872	Meschede
7	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
8	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Steinstr. 39	44147	Dortmund
10	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
11	Oberbürgermeister der Stadt Hamm	Theodor-Heuss-Platz 16	59065	Hamm
12	Landrat des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
13	Bürgermeister der Gemeinde Anröchte	Hauptstraße 72-74	59609	Anröchte
14	Bürgermeister der Gemeinde Bad Sassendorf	Eichendorffstraße 1	59505	Bad Sassendorf
15	Bürgermeister der Gemeinde Ense	Am Spring 4	59469	Ense
16	Bürgermeister der Stadt Erwitte	Am Markt 13	59597	Erwitte
17	Bürgermeister der Stadt Geseke	Martinsgasse 2	59590	Geseke
18	Bürgermeister der Gemeinde Lippetal	Bahnhofstr. 7	59510	Lippetal
19	Bürgermeister der Stadt Lippstadt	Ostwall 1	59555	Lippstadt
20	Bürgermeister der Gemeinde Möhneseesee	Hauptstraße 19	59519	Möhneseesee
21	Bürgermeister der Stadt Rüthen	Hochstraße 14	59602	Rüthen
22	Bürgermeister der Stadt Soest	Am Vreithof 6-8	59494	Soest
23	Bürgermeister der Stadt Warstein	Dieplohstraße 1	59581	Warstein
24	Bürgermeister der Gemeinde Welver	Am Markt 4	59514	Welper
25	Bürgermeister der Stadt Werl	Hedwig-Dransfeld-Straße 21-23	59457	Werl
26	Bürgermeister der Gemeinde Wickede	Hauptstraße 81	58739	Wickede
27	Landrat des Kreises Unna	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna
28	Bürgermeister der Stadt Fröndenberg	Bahnhofstraße 2	58730	Fröndenberg
29	Bürgermeister der Stadt Unna	Rathausplatz 1	59423	Unna
30	Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg	Königstraße 18-20	59821	Arnsberg
31	Handwerkskammer Dortmund	Reinoldistraße 7-9	44135	Dortmund
32	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
33	Unternehmensverbände Westfalen-Mitte e.V.	Marker Allee 90	59071	Hamm

34	Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
35	Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NW e.V.	Auf'm Tetelberg 7	40221	Düsseldorf
36	Deutscher Beamtenbund Landesbund NW	Gartenstraße 22	40479	Düsseldorf
37	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf
38	ver.di Landesbezirk NRW	Karlstraße 123-127	40210	Düsseldorf
39	Ruhrverband	Kronprinzenstraße	45032	Essen
40	Gelsenwasser AG	Willy-Brandt-Allee 26	45891	Gelsenkirchen
41	Wasserverband Aabach-Talsperre	Bleiwäscher Straße 6	33181	Wünnenberg
42	Wasserverband Obere Lippe	Königstraße 16	33142	Büren
43	Wasserversorgung Beckum GmbH	Hammer Straße 42	59269	Beckum
44	Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband Lippetal	Herzfelder Straße 46	59510	Lippetal
45	Landessportbund NW e.V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg
46	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
47	Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
48	Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Lippetal	Bahnhofstraße 7	59510	Lippetal
49	Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Welver	Am Markt 4	59514	Welver
50	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Werl	Hedwig-Dransfeld-Straße 21-23	59457	Werl
51	Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2	48231	Warendorf
52	Regionalstelle Frau und Wirtschaft Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
53	Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15	32756	Detmold
54	Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold	Leopoldstraße 15	32756	Detmold
55	Landrat des Kreises Paderborn	Aldegrevener Str. 10-14	33102	Paderborn
56	Bürgermeister der Stadt Büren	Königstraße 16/18	33142	Büren
57	Bürgermeister der Stadt Salzkotten	Marktstraße 9	33154	Salzkotten
58	Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3	48143	Münster
59	Regionalrat des Regierungsbezirks Münster	Domplatz 1-3	48143	Münster
60	Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde-	Domplatz 6-7	48143	Münster
61	Bezirksregierung Münster -Obere Flurbereinigungsbehörde-	Castroper Straße 30	44665	Recklinghausen
62	Landrat des Kreises Warendorf	Waldenburger Str. 2	48231	Warendorf
63	Bürgermeister der Gemeinde Wadersloh	Liesborner Straße 5	59329	Wadersloh
64	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
65	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln, z.Hd. Herrn Schwark	Deutz-Mülheimer-Straße 22-24	50679	Köln
66	Deutsche Post AG Vertriebsdirektion Dortmund	Kurfürstenstraße 2	44147	Dortmund
67	Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL West	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum
68	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL)	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna

69	Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V., Landesgruppe NRW	Josef-Wirmer-Straße 3	53123	Bonn
70	Verband der Elektrizitätswirtschaft VDEW - e.V. Landesgruppe NW	Friedrich-Wilhelm-Straße 1	53113	Bonn
71	PLEdoc	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
72	WINGAS GmbH	Friedrich-Ebert-Straße 160	34119	Kassel
73	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Löbestraße 1	53173	Bonn
74	E.ON Kraftwerke, Kompetenzcenter Immobilien	Bergmannsglückstr. 41-43	45896	Gelsenkirchen
75	E.ON Ruhrgas AG	Huttropstraße 60	45138	Essen
76	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	Kampstraße 49	44137	Dortmund
77	RWE Power	Huysenallee 2	45128	Essen
78	RWE Energy AG Transportnetz Strom GmbH	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund
79	RWE Energy AG Transportnetz Gas GmbH	Kruppstraße 5	45128	Essen
80	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Annastraße 67-71	50968	Köln
81	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V.	Tannenstraße 2	40476	Düsseldorf
82	Wirtschaftsverband Baustoffe - Naturstein e.V.	Annastraße 67 - 71	50968	Köln
83	Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
84	Westfälisches Museum für Archäologie -Außenstelle Olpe-	In der Wüste 4	57462	Olpe
85	Architektenkammer	Zollhof 1	40221	Düsseldorf

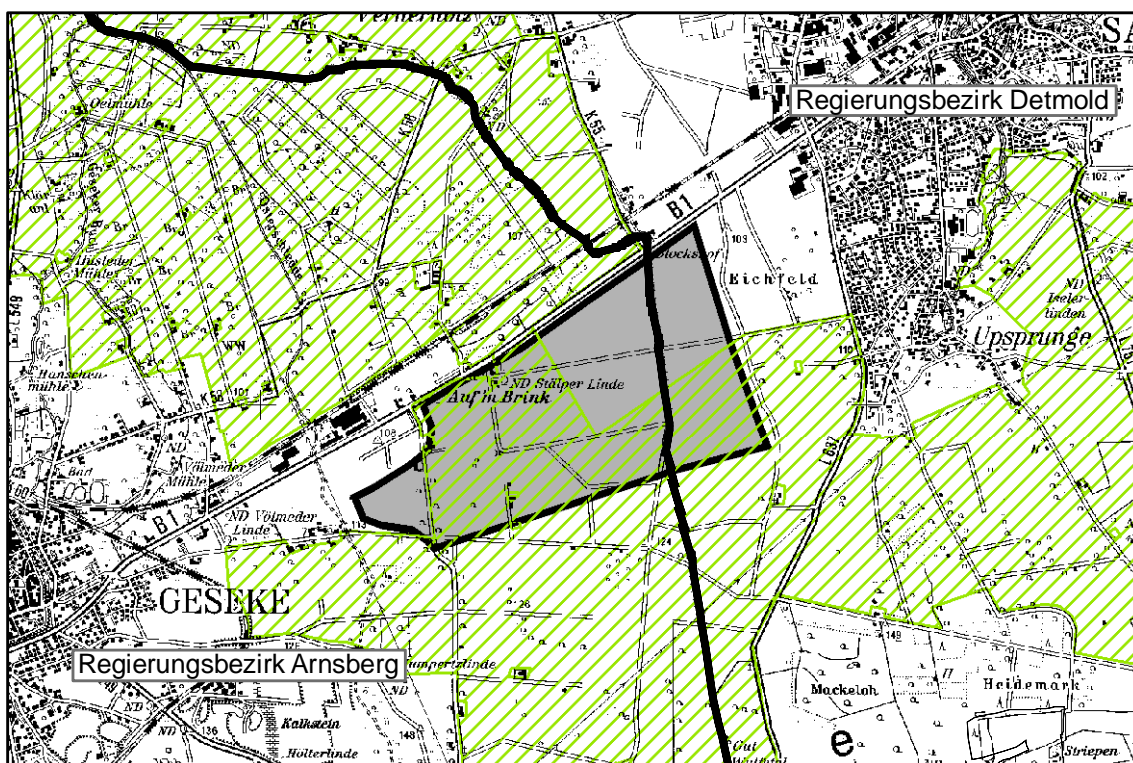


# REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND -östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)

22. Änderung des Regionalplanes  
(Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde)

Erläuterungskarte:

Konfliktbereich LEP-Fläche A 4.2 Geseke-Salzcotten



Vogelschutzgebiet Hellwegbörde



Gebiet für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan

Maßstab 1:50000